

Reglement über die Bewilligung von professionellen Feuerwerken im öffent- lichen Interesse

(Feuerwerksreglement, FeuR, SRR 310.15)

Vom 13. April 2026

In Kraft ab 1. September 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Zweck und Gegenstand	3
Art. 2	Grundsatz	3
Art. 3	Begriffe	3
II.	Bewilligungsvoraussetzungen	4
Art. 4	Voraussetzungen	4
Art. 5	Ort, Zeit und Dauer.....	4
III.	Bewilligungsverfahren.....	4
Art. 6	Bewilligungsgesuch	4
Art. 7	Gesuchsunterlagen	4
IV.	Auflagen und Durchführung.....	5
Art. 8	Auflagen.....	5
Art. 9	Einhaltung von Vorschriften.....	5
V.	Gebühren	5
Art. 10	Gebühren.....	5
VI.	Schlussbestimmungen	5
Art. 11	Inkrafttreten.....	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt gestützt auf Art. 5 der Polizeiverordnung vom 19. Juni 2024 (PolV, SRR 310.1) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Bewilligung von professionellen Feuerwerken im öffentlichen Interesse.

² Es konkretisiert die zulässigen Ausnahmen vom Verbot von Feuerwerk mit Knall-, Explosions- oder erheblicher Lärmentwicklung.

Art. 2 Grundsatz

¹ Professionelle Feuerwerke sind auf dem Gemeindegebiet nur zulässig, wenn sie gestützt auf dieses Reglement ausdrücklich bewilligt wurden.

² Ein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung besteht nicht.

Art. 3 Begriffe

¹ Als professionelles Feuerwerk gilt ein Feuerwerk, das

- a. durch fachlich qualifizierte Personen oder Unternehmen durchgeführt wird, und
- b. den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere zum Umgang mit Feuerwerk der Kategorie F4, entspricht.

² Feuerwerk sind pyrotechnische Gegenstände, die durch kontrollierte Verbrennung oder Explosion visuelle, akustische oder pyrotechnische Effekte erzeugen, insbesondere Licht-, Farb-, Rauch- oder Knalleffekte.

³ Ausgenommen sind traditionelle Knall- oder Signalgeräte, die keine pyrotechnischen Effekte wie Licht, Farbe oder Rauch erzeugen, beispielsweise:

- a. Barbara-Schiessen
- b. Startschüsse für Umzüge oder ähnliche Anlässe

⁴ Ein Feuerwerk liegt im öffentlichen Interesse, wenn es

- a. im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung stattfindet, die einer breiten Öffentlichkeit zugänglich ist, und
- b. von Bedeutung für das gesellschaftliche, kulturelle oder gemeindliche Leben ist.

⁵ Reine Privat- oder geschlossene Vereinsanlässe gelten nicht als im öffentlichen Interesse.

II. Bewilligungsvoraussetzungen

Art. 4 Voraussetzungen

Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. ein öffentliches Interesse im Sinne von Art. 3 Abs. 4 vorliegt;
- b. das Feuerwerk professionell durchgeführt wird;
- c. die Sicherheit von Menschen, Tieren und Umwelt gewährleistet ist;
- d. geeignete Massnahmen zur Begrenzung der Lärmentwicklung getroffen werden, insbesondere durch die Wahl möglichst lärm- und knallarmer Effekte;
- e. die örtlichen Verhältnisse die Durchführung erlauben.

Art. 5 Ort, Zeit und Dauer

¹ In der Bewilligung wird der genaue Ort sowie allfällige räumliche Einschränkungen festgelegt.

² Feuerwerke können grundsätzlich ganzjährig bewilligt werden.

³ Beginn und Ende sind in der Bewilligung festzulegen.

III. Bewilligungsverfahren

Art. 6 Bewilligungsgesuch

¹ Gesuche sind schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

² Die Eingabefrist beträgt:

- a. mindestens 14 Tage vor dem Anlass;
- b. mindestens 3 Monate vor dem Anlass bei Veranstaltungen mit mehr als 1000 erwarteten Besuchenden.

Art. 7 Gesuchsunterlagen

Dem Gesuch sind insbesondere beizulegen:

- a. Beschreibung des Anlasses;
- b. Angaben zur Art des Feuerwerks;
- c. Datum sowie Start- und Endzeitpunkt;
- d. Situationsplan mit Angabe des Abschussbereichs und des Zuschauerbereichs;
- e. Bestätigung, dass möglichst lärm- und knallarme Effekte eingesetzt werden;
- f. Nachweis der fachlichen Qualifikation des ausführenden Unternehmens (Ausweis für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände (SBFI bzw. IG Feuerwerk));
- g. weitere für die Beurteilung erforderliche Unterlagen.

IV. Auflagen und Durchführung

Art. 8 Auflagen

¹ Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

² Insbesondere können Vorschriften erlassen werden zu:

- a. Sicherheit und Absperrungen;
- b. Schutz von Mensch, Tier und Umwelt;
- c. zeitlichen Einschränkungen;
- d. Organisation und Durchführung.

Art. 9 Einhaltung von Vorschriften

¹ Es sind sämtliche einschlägigen bundes- und kantonrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

² Die Verantwortung für die sichere Durchführung liegt bei der gesuchstellenden Person sowie beim ausführenden Unternehmen.

V. Gebühren

Art. 10 Gebühren

Für die Behandlung von Gesuchen und die Erteilung von Bewilligungen werden Gebühren gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Richterswil erhoben.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat mit Beschluss-Nr. 2026-53 vom 13. April 2026 genehmigt. Es tritt vorbehältlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 zur Teilrevision der Polizeiverordnung auf den 1. September 2026 in Kraft.